

**Öffentliche Bekanntmachung
eines Genehmigungsbescheides
für eine Anlage entsprechend der
Industrieemissionsrichtlinie (IE-RL)**

Bezirksregierung Düsseldorf
53.01-100-53.0009/13/0401H1

Düsseldorf, den 25.01.2019

Genehmigung nach §§ 16, 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Kunstharz der Firma Axalta Coating Systems Germany GmbH & Co. KG in Wuppertal durch Errichtung von Sprinkleranlagen

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat der Firma Axalta Coating Systems Germany GmbH & Co. KG mit Bescheid vom 20.02.2014 die Genehmigung gemäß §§ 16, 6 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Kunstharzfertigung am Standort Wuppertal, Märkische Straße 243 in 42281 Wuppertal erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG ist der Genehmigungsbescheid unter Hinweis auf die Bezeichnung des für die betreffende Anlage maßgeblichen BVT-Merkblattes im Internet öffentlich bekannt zu machen.

BVT-Merkblatt:

Herstellung von Polymeren

Link zu den BVT-Merkblättern:

[Link BVT-Merkblätter](#)

Im Auftrag

Gez. Stalder



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Mit Zustellungsurkunde

Axalta Coating Systems Germany GmbH
Märkische Straße 243
42281 Wuppertal

Datum: 20. Februar 2014

Seite 1 von 14

Aktenzeichen:

53.01-100-53.0009/13/0401H1
bei Antwort bitte angeben

Frau Stalder

Zimmer: Ce 292

Telefon:

0211 475-2292

Telefax:

0211 475-Ce 292

meral.stalder@

brd.nrw.de

Immissionsschutz

**Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG zur wesentlichen Änderung
der Kunstharzfertigung durch Errichtung von Sprinkleranlagen**

Antrag nach § 16 Abs. 1 BImSchG vom 11.12.2012, zuletzt ergänzt am
27.03.2013 und am 20.06.2013 sowie am 28.06.2013.

Anlagen: 1. Verzeichnis der Antragsunterlagen
2. Nebenbestimmungen
3. Hinweise

Genehmigungsbescheid

53.01-100-53.0009/13/0401H1

I.

Tenor

Auf Ihren Antrag vom 11.12.2012, zuletzt ergänzt am 27.03.2013 (Eingang am 01.04.2013) und am 20.06.2013 sowie am 28.06.2013, nach § 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Kunstharzfertigung durch Errichtung von Sprinkleranlagen ergeht nach Durchführung des nach dem BImSchG vorgeschriebenen Verfahrens folgende Entscheidung:

1. Sachentscheidung

Der Firma Axalta Coating Systems Germany GmbH (Nachfolger Betrieb von DuPont Performance Coatings GmbH) in Wuppertal wird unbeschadet der Rechte Dritter aufgrund der §§ 16, 6 BImSchG in Verbindung mit

Dienstgebäude und

Lieferanschrift:

Cecilienallee 2,

40474 Düsseldorf

Telefon: 0211 475-0

Telefax: 0211 475-2671

poststelle@brd.nrw.de

www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

DB bis Düsseldorf Hbf

U-Bahn Linien U78, U79

Haltestelle:

Victoriaplatz/Klever Straße

Zahlungen an:

Landeskasse Düsseldorf

Konto-Nr.: 4 100 012

BLZ: 300 500 00 Helaba

IBAN:

DE41300500000004100012

BIC:

WELADED



§ 1, Anhang Spalte 1 Nr. 4.1.8 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BlmSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BlmSchV) die

Seite 2 von 14

Genehmigung zur wesentlichen Änderung

**der Anlage
(Kunstharzfertigung)**

am Standort

**Märkische Straße 243, 42281 Wuppertal,
Gemarkung Barmen, Flur 529, Flurstück 37**

erteilt.

Gegenstand der Änderungen sind

- Errichtung einer automatischen Sprinkleranlage im Gebäude 219 als Ersatz für das bestehende halbautomatisches System,
- Errichtung einer automatischen Sprinkleranlage im bisher nicht durch Löschanlagen geschützten, überdachten Bereich zwischen Gebäude 215 und 219 und im Gebäude 215,
- Ausstattung der Tanklager (211a, 213 und Redestillatlager im Gebäude 219) mit Sprühflutanlagen,
- Errichtung einer Gas-Löschanlage im Kontrollraum für die Produktion,
- Errichtung einer Sprinklerunterzentrale im Erdgeschoss des Geb. 211 mit vorgelagerter Rohrbrücke,
- Errichtung einer Rohrbrücke,
- Umbaumaßnahmen im Erdgeschoss gemäß des Bauantragsplans P 103953.
- Erneuerung bzw. Modifikation von Brandmeldeeinrichtungen sowie die Schaffung geeigneter Rückhaltevolumina für ggf. im Brandfall anfallendes Löschwasser.



Sofern sich aus dem Folgenden nichts Abweichendes ergibt, sind die Änderung der Anlage und ihr Betrieb nur in dem Umfang genehmigt, wie sie in den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen **Zeichnungen und Beschreibungen** dargestellt wurden. Maßgeblich sind die in **Anlage 1** dieses Bescheides aufgeführten Antragsunterlagen.

2. Nebenbestimmungen und Hinweise

Die Genehmigung ergeht unter den in der **Anlage 2** aufgeführten **Nebenbestimmungen** (Bedingungen und Auflagen). Sie sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides. Die in **Anlage 3** dieses Genehmigungsbescheides gegebenen **Hinweise** sind zu beachten.

3. Zulassung vorzeitigen Beginns

Mit Zustellung dieses Bescheids erlischt der Bescheid über die Zulassung vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG vom 10.07.2013 – Az. 53.01-100-53.0009/13/0401H1v.

4. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens werden der Antragstellerin auferlegt. Die Gesamtkosten der Änderung der Anlage werden auf insgesamt 2.915.000,00 Euro inklusive Mehrwertsteuer festgesetzt. Darin enthaltenen sind Rohbaukosten in Höhe von 125.000,00 Euro.

Die Kosten (Gebühren und Auslagen) betragen insgesamt **6946,00 Euro**. Die Kostenentscheidung folgt aus § 1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit Tarifstelle 15a 1.1, 15a 1.2 unter Berücksichtigung der Tarifstelle 2.4.2.3 sowie Tarifstelle 15h.5.

Bitte überweisen Sie die genannte Summe innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides an die Landeskasse Düsseldorf auf das auf der ersten Seite des Bescheides angegebene Konto unter Angabe des Kassenzeichens

T187080204AXALTA

Ich weise darauf hin, dass ich gemäß § 18 Abs. 1 GebG NRW bei verspäteter Zahlung gehalten bin, für jeden angefangenen Monat des Versäumnisses einen Säumniszuschlag in Höhe von 1 % der Kostenschuld (auf volle 50 Euro abgerundet) zu erheben.



II.

Eingeschlossene Entscheidungen

Gemäß § 13 BImSchG schließt die Genehmigung andere den Gegenstand der vorliegenden Genehmigung betreffende behördliche Entscheidungen ein. Im vorliegenden Fall sind von der Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG eingeschlossen:

- **Baugenehmigung nach §§ 63, 75 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (BauO NRW) für Errichtung einer Sprinklerunterzentrale im Erdgeschoss des Geb. 211 mit vorgelagerter Rohrbrücke, Errichtung einer Rohrbrücke, Umbaumaßnahmen im Erdgeschoss gemäß des Bauantragsplans P 103953 und Erneuerung bzw. Modifikation von Brandmeldeeinrichtungen sowie die Schaffung geeigneter Rückhaltevolumina für ggf. im Brandfall anfallendes Löschwasser.**

Hinweis:

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG eingeschlossen werden.

III.

Erlöschen der Genehmigung

Die Genehmigung erlischt, wenn nach Zustellung des Bescheides nicht:

- a) innerhalb von zwei Jahren mit der Änderung der Anlage begonnen und
- b) die geänderte Anlage innerhalb eines weiteren Jahres in Betrieb genommen wird.

Ferner erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Ziff. 2 BImSchG) oder das Genehmigungserfordernis aufgehoben wurde (§ 18 Abs. 2 BImSchG).



IV.

Begründung

A. Sachverhalt

Genehmigungsantrag

Die Axalta Coating Systems Germany GmbH betreibt am Standort Wuppertal, Märkische Straße 243 in 42281 Wuppertal eine Anlage zur Herstellung von Kunstharzen (Kunstharzfertigung). Die bestehende Kunstharzfertigung soll durch Errichtung von Sprinkleranlagen geändert werden. Die Axalta Coating Systems Germany GmbH in 42281 Wuppertal hat für dieses Vorhaben am 11.12.2012 zuletzt ergänzt am 27.03.2013 (Eingang am 01.04.2013) und am 20.06.2013 sowie am 28.06.2013 einen Antrag nach § 16 Abs. 1 BImSchG auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Kunstharzfertigung gestellt.

Für die Errichtung der Sprinkleranlagen wurde die Zulassung vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG beantragt. Die Zulassung wurde mit Bescheid vom 10.07.2013 – Az. 53.01-100-53.0009/13/0401H1v erteilt.

B. Sachentscheidung

I. Formelle Voraussetzungen

1. Zuständigkeit

Für die Entscheidung über den vorliegenden Antrag ist die Bezirksregierung Düsseldorf nach § 2 Abs. 1 sowie Anhang II, Ziffer 10.1 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) zuständig.

Bei der von der Antragstellerin betriebenen Anlage handelt es sich um eine Anlage nach Nr. 4.1.8 des Anhanges I zur 4.BImSchV und damit um eine solche nach Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU.

Die BVT-Merkblätter für die Herstellung von Polymeren, Oktober 2006 der EU (hier speziell das Referenzdokument über die besten verfügbaren Techniken in der Chemieindustrie) werden bei der Ausführung des Vorhabens berücksichtigt.

2. Genehmigungsverfahren



Das Genehmigungsverfahren wurde entsprechend den Regelungen des BImSchG und der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) durchgeführt.

a) Behördenbeteiligung

Im Genehmigungsverfahren wurden folgende Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, aufgefordert, für ihren Zuständigkeitsbereich eine Stellungnahme abzugeben:

Behörde	Zuständigkeit
Dezernat 53.4	Immissionsschutz (Anlagenüberwachung)
Dezernat 54	Wasserwirtschaft
Dezernat 55	Arbeitsschutz
Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal	Baurecht
Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz Nordrhein- Westfalen	Anlagensicherheit/ Sicherheitsbericht

b) Öffentlichkeitsbeteiligung

Von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung des Antrages und der Unterlagen war abzusehen, da der Träger des Vorhabens dies gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG beantragt hat und in den nach § 10 Abs. 3 Satz 2 BImSchG auszulegenden Unterlagen keine Umstände darzulegen gewesen wären, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter besorgen lassen. Die entsprechende Bewertung der Auswirkungen der Änderung der Anlage ist im Ergebnis der UVP-G-Vorprüfung des folgenden Abschnitts c) dargestellt.

c) Umweltverträglichkeitsprüfung

Gemäß § 3 e Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-G) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit Ziffer Spalte der Anlage 1 zum UVP-G und in Verbindung mit § 3 c Abs. 1 UVP-G ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.



ren, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Nach Auffassung sowohl der Fachbehörden als auch der Genehmigungsbehörde ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im vorliegenden Verfahren nicht erforderlich. Die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben, nicht zu erwarten sind. Für das beantragte Vorhaben bestand daher keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Die entsprechende Feststellung gemäß § 3a Satz 1 UVPG ist im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf (Ausgabe Nr. 31 vom 08.08.2013) öffentlich bekannt gegeben worden. Das Amtsblatt kann im Internet unter <http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/Amtsblatt/2014/index.html> eingesehen und herunter geladen werden.

Merkmale des Vorhabens

Mit Sprinkler- bzw. Sprühflutanlagen sollen die Produktionsbereiche der Kunstharzfertigung und die Tanklager- bzw. Mischieranlagen geschützt werden. Der Antrag beinhaltet ebenfalls die Erneuerung bzw. Modifikation von Brandmeldeeinrichtungen sowie die Schaffung geeigneter Rückhaltevolumina für im Brandfall gegebenenfalls anfallendes Löschwasser.

Die flächendeckende Ausrüstung der Kunstharzproduktion mit stationären Löschsystemen stellt hier eine wesentliche Verbesserung der betrieblichen Sicherheit dar.

Die Produktionskapazität der Kunstharzanlage bleibt von den beantragten Maßnahmen unberührt.

Anlagensicherheit/StörfallVO

Die Unterlagen nach § 4 b Abs. 2 der 9.BImSchG zum Genehmigungsantrag zur Errichtung und Betrieb nach § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von Kunstharz der AXALTA Coating Systems GmbH (Nachfolger Betrieb von Dupont Performance Coatings GmbH) in Wuppertal wurden sachverständig begutachtet. Der Sachverständiger vom LANUV kam in seinem Gutachten vom 24.07.2013 (Gutachten Nr. 1315.4.1) zur



abschließenden Bewertung, dass die vom Betrieb der Anlage zur Herstellung von Kunstharzen ausgehenden Gefahren durch die beantragten Änderungen verringert werden.

II. Materielle Voraussetzungen

Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 BlmSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung). Eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage für sich genommen die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen erreichen.

Nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

1. Genehmigungsvoraussetzungen

Der Antrag und die eingereichten Unterlagen wurden von den Fachbehörden geprüft und mit den vorgeschriebenen Prüfvermerken versehen. Bei der Prüfung wurden die allgemeinen Genehmigungsgrundsätze, insbesondere die Verwaltungsvorschriften zum Genehmigungsverfahren nach dem BlmSchG, die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) und die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) beachtet.

Gegen die beantragte wesentliche Änderung der Kunstharzfertigung durch Errichtung von Sprinkleranlagen wurden von den beteiligten Behörden keine Bedenken erhoben. Die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 BlmSchG wird durch Nebenbestimmungen sichergestellt. Die unter Beteiligung der Fachbehörden vorgenommene Prüfung der Antragsunterlagen ergab, dass von der geänderten Anlage schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebli-



che Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Es werden entsprechend dem Stand der Technik ausreichende Maßnahmen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen sowie zur Abfallvermeidung und zur Energieeffizienz und -einsparung getroffen.

Die Kunstharzfertigung unterliegt den Anforderungen der 12. BImSchV. Sie ist Teil des Betriebsbereiches gemäß § 3 Abs. 5a BImSchG Axalta Coating Systems Germany GmbH in Wuppertal. Dieser Betriebsbereich fällt in den Anwendungsbereich der erweiterten Pflichten der 12. BImSchV. Hinsichtlich der beantragten Maßnahmen zur wesentlichen Änderung der Kunstharzfertigung werden die sich aus der Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt.

Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Baurechts, des Wasserrechts, des Naturschutzrechts und des Arbeitsschutzrechts stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Stellungnahme der Stadt Wuppertal

Seitens der Stadt Wuppertal werden gegen die beantragte wesentliche Änderung aus planungs- und bauordnungsrechtlicher sowie aus umweltrelevanter Sicht keine Bedenken erhoben. Die Prüfung der Immissionsorte im Lärmschutzgutachten hat ergeben, dass die immissionschutzrechtliche Schutzwürdigkeit der Umgebung zutreffend bewertet ist und die Festlegung der Immissionsrichtwerte nach der TA Lärm 98 für die genannten Immissionsaufpunkte den Festlegungen des verbindlichen Planungsrechts entspricht.

Stellungnahme des LANUV NRW

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW wurde im Rahmen der Behördenbeteiligung um eine gutachterliche Stellungnahme zu den Angaben nach § 4b Abs. 2 der 9. BImSchV gebeten. Das daraufhin vorgelegte Sachverständigengutachten (Nr. 1315.4.1 vom 24.07.2013) kommt zu der abschließenden Bewertung, dass die Axalta Coating Systems Germany GmbH die mit dem Antragsgegenstand verbundenen Gefahren ermittelt und bewertet hat sowie angemessene störfallverhindernde und -begrenzende Maßnahmen entsprechend dem Stand der Sicherheitstechnik getroffen werden. Eine ernste Gefahr aufgrund einer Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs beim Betrieb der geänderten Anlage ist vernünftigerweise auszuschließen.



2. Ermessen und Entscheidung

Die Erteilung einer Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG liegt nicht im Ermessen der Genehmigungsbehörde. Auf eine Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG besteht grundsätzlich ein Rechtsanspruch, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen (gebundene Entscheidung). Als Ergebnis der Prüfung zeigt sich, dass die Voraussetzungen der §§ 5, 6, 16 BImSchG im vorliegenden Fall erfüllt werden. Dem Antrag der Axalta Coating Systems Germany GmbH, Wuppertal nach § 16 Abs. 1 BImSchG vom 11.12.2012 auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Kunstharzfertigung durch Errichtung von Sprinkleranlagen und den damit verbundenen Maßnahmen war demnach zu entsprechen und die Genehmigung zu erteilen.

C. Kostenentscheidung

I. Gesamtkosten

Die Verfahrenskosten werden gemäß § 13 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) der Antragstellerin auferlegt. Sie setzen sich zusammen aus den **Auslagen** i. H. v. **0,00 Euro** und den **Gebühren** i. H. v. **9.995,00 Euro**. Die Kosten des Verfahrens betragen insgesamt **9.995,00 Euro**.

II. Auslagen

Auslagen sind in diesem Verfahren für die o. g. Veröffentlichung gemäß § 3a Satz 1 UVPG im Amtsblatt Nr. 31 vom 08.08.2013 für den Regierungsbezirk Düsseldorf sowie für die gutachterliche Stellungnahme des LANUV NRW nach § 13 Abs. 1 Satz 3 der 9. BImSchV entstanden. Auf die Festsetzung dieser Kosten wird hier jedoch verzichtet, da die Rechnungen der Amtsblattstelle und des LANUV NRW von Ihnen direkt beglichen werden.

III. Gebühren

Die Gebührenberechnung erfolgt nach § 1 AVerwGebO NRW in Verbindung mit den Tarifstellen 15a.1.1 und 15h.5. Für die Entscheidung über die Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach §§ 16, 6 BImSchG der im Anhang der 4. BImSchV unter Nr. 4.1.8, Spalte 1 genannten genehmigungsbedürftigen Kunstharzfertigung und für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß



§ 3a UVPG wird eine Gebühr von insgesamt 150,00 Euro erhoben.
Die Gebühr berechnet sich wie folgt:

Seite 11 von 14

1. Nach Änderungskosten

Die Gesamtkosten der Änderung der Anlage sind entsprechend Ihren Angaben auf 2.915.000,00 Euro festgesetzt worden. Darin enthalten sind Rohbaukosten in Höhe von 125.000,00 Euro. In den angegebenen Kosten ist die Mehrwertsteuer inbegriffen. Gemäß Tarifstelle 15a.1.1 berechnet sich die Gebühr wie folgt:

- a) betragen die Errichtungskosten (E) bis zu 500.000 Euro, gilt folgende Formel:

$$500 \text{ €} + 0,005 \times (E - 50.000 \text{ €}), \text{ die Mindestgebühr beträgt 500 Euro}$$

- b) betragen die Errichtungskosten (E) mehr als 500.000 Euro, aber nicht mehr als 50.000.000 Euro, gilt folgende Formel:

$$2.750 \text{ €} + 0,003 \times (E - 500.000 \text{ €})$$

- c) betragen die Errichtungskosten (E) mehr als 50.000.000 Euro, gilt folgende Formel:

$$151.250 \text{ €} + 0,0025 \times (E - 50.000.000 \text{ €}).$$

Aufgrund der o. g. Errichtungskosten ergibt sich nach Tarifstelle 15a.1.1 Buchstabe b) eine Gebühr von 9.995,00 Euro.

2. Eingeschlossene behördliche Entscheidungen

Sind andere behördliche Entscheidungen gemäß § 13 BImSchG von der noch zu erteilenden Genehmigung eingeschlossen, sind nach Tarifstelle 15a.1.1 auch die Gebühren zu berücksichtigen, die für diese Entscheidungen hätten entrichtet werden müssen, wenn sie selbständig getroffen wären. Liegt eine dieser Gebühren höher, als diejenige die sich aus den Buchstaben a) bis c) der Tarifstelle 15a.1.1 ergibt, ist die höhere Gebühr festzusetzen.

Im vorliegenden Fall schließt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung eine Baugenehmigung nach § 68 (1) Satz 3 **der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW)** mit ein. Würde diese Baugenehmigung selbständig erteilt, würde die Gebühr nach Aussage der Stadt Wuppertal 1.625,00 Euro betragen.

Da die Gebühr für eine selbständige Baugenehmigung nach § 68 (1) Satz 3 BauO NRW geringer ist als diejenige, die sich allein aus den Er-



richtungskosten ergibt, ist gemäß Tarifstelle 15a.1.1 für das Genehmigungsverfahren die höhere Gebühr festzusetzen, also 9.995,00 Euro.

3. Abzug Zulassungsgebühr

Ist der vorzeitige Beginn zugelassen, werden – unabhängig vom Gegenstand und Reichweite dieses vorausgegangenen Bescheids – 1/10 der Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.2 auf die entstehende Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.1 angerechnet.

Für die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG vom 10.07.2013 – Az. 53.01-100-53.0009/13/0401H1v wurde eine Gebühr in Höhe von 2.432,00 Euro erhoben, so dass 243,20 Euro angerechnet werden. Nach Abzug dieser Gebühr verbleibt eine Gebühr von 9.751,80 Euro.

4. Minderung aufgrund Umweltmanagement-Zertifizierung

Gemäß Tarifstelle 15a.1.1 Nr. 7 vermindert sich die Gebühr um 30 v. H., wenn die Anlage Teil eines nach der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) registrierten Unternehmens ist oder der Betreiber der Anlage über ein nach DIN ISO 14001 zertifiziertes Umweltmanagementsystem verfügt. Die Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall erfüllt. Die geminderte Gebühr beträgt 6.796,26 Euro.

5. Genehmigungsgebühr

Nach § 4 AVerwGebO NRW sind Bruchteilsbeträge jeweils auf halbe und volle Eurobeträge nach unten abzurunden. Für die Entscheidung über die Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach §§ 16, 6 BImSchG der Kunstharzfertigung wird nach Tarifstelle 15a.1.1 und 15h.5 eine Gebühr i. H. von **6796,00 Euro** festgesetzt.

6. UVP-Vorprüfung

Im Rahmen der Entscheidung über die Zulässigkeit des beantragten Vorhabens durch die mit vorliegendem Bescheid erteilte Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach §§ 16, 6 BImSchG der Kunstharzfertigung ist nach Tarifstelle 15h.5 für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3a UVPG eine Gebühr zwischen 100,- und 500,- Euro zu erheben.



Bei der Bemessung einer Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens sind gemäß § 9 GebG NRW zu berücksichtigen

- a) der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand (so weit Aufwendungen nicht als Auslagen gesondert berechnet werden) und
- b) die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner sowie - auf Antrag - dessen wirtschaftliche Verhältnisse.

Der Verwaltungsaufwand in diesem Verfahren war gering. Die Unterlagen zur Prüfung der UVP-Pflicht waren vollständig. Es mussten keine Nachforderungen gestellt werden. Es waren keine nachteilige Umweltauswirkungen hinsichtlich ihrer Erheblichkeit zu beurteilen. Die Bedeutung der Amtshandlung wurde als gering eingestuft, da als Ergebnis der Prüfung keine Umweltverträglichkeitsvorprüfung für die Anlagenänderung durchzuführen war. Nach Tarifstelle 15h.5 ergibt sich demnach eine Gebühr in Höhe von **150,00 Euro**.

V.

Rechtsbehelf

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides beim Verwaltungsgericht Düsseldorf Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Falls die Frist durch das Verschulden einer/eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dieses Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07. November 2012 (GV. NRW. S. 548) eingereicht werden.



Hinweise:

Seite 14 von 14

Hinweise zur Klageerhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auf der Homepage des Justizministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen (www.justiz.nrw.de).

Sollten Sie beabsichtigen, gegen den Bescheid Klage zu erheben, rege ich an, dass Sie sich zunächst erneut an mich wenden. In vielen Fällen können durch eine solche Rücksprache eine Klage und damit verbundene Gerichtskosten vermieden werden.

Insoweit bitte ich Sie aber zu beachten, dass sich die Klagefrist durch eine solche Rücksprache nicht verlängert.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

(Stalder)

Anlage 1
zum Genehmigungsbescheid
53.01-100-53.0009/13/0401H1

Verzeichnis der Antragsunterlagen

Ordner 1 von 1

0.	Anschreiben		
	Anschreiben vom 11.12.2012	2	Blatt
1.	Inhaltsverzeichnis	2	Blatt
2.	Antrag		
2.1	Erläuterungen zum Antrag	2	Blatt
2.2	Formular 1, Blatt 1 - 3	6	Blatt
2.3	Einverständniserklärung der Fachabteilungen	1	Blatt
2.4	Einverständniserklärung des Betriebsrats	1	Blatt
2.5	Kostenschätzung	1	Blatt
2.6	Zertifikat nach ISO 14001:2004	1	Blatt
2.7	Formular 2 – Betriebseinheiten	4	Blatt
2.8	Formular 3 – Technische Daten	14	Blatt
2.9	Liste der eingesetzten Rohstoffe	8	Blatt
2.10	Halbfabrikate und Fertigwaren (repräsentative Auswahl)	1	Blatt
2.11	Formular 4 Blatt 1 – Betriebsablauf und Emissionen (Luft)	1	Blatt
2.12	Formular 4 Blatt 2 – Betriebsablauf und Emissionen (Abwasser)	1	Blatt
2.13	Formular 5 – Quellenverzeichnis Gebäude 219 (Luft)	1	Blatt
2.14	Formular 6 Blatt 1 - Abgasreinigung	1	Blatt
2.15	Formular 6 Blatt 2 – Abwasserreinigung / -behandlung	1	Blatt
2.16	Formular 7 – Niederschlagsentwässerung	1	Blatt
2.17	Formular 8 – Anlagen zum Lagern flüssiger, wassergefährdender Stoffe	1	Blatt
3.	Lagepläne		
3.1	Deutsche Grundkarte 1:5000	1	Blatt
3.2	Werkslageplan Werk 2	1	Blatt
3.3	Lageplan Gebäude 219 (211,211a, 213, 215)	1	Blatt
4.	Anlagen- und Betriebsbeschreibung	15	Blatt
4.1	Genehmigungsstand (Ist-Stand)	Seite	2
4.2	Vorhaben (Soll-Stand)	Seite	3
4.3	Technische Ausführung	Seite	6
4.4	Bauliche Maßnahmen	Seite	7

4.5	Stoffbeschreibung	Seite	8
4.6	Anlagenbeschreibung	Seite	8
4.7	Arbeitsschutz	Seite	9
4.8	Elektrische Einrichtungen	Seite	10
4.9	Explosionsschutz	Seite	10
4.10	Brandschutz	Seite	10
4.11	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	Seite	12
4.12	Löschwasserrückhaltung	Seite	12
4.13	Emissionen	Seite	13
4.14	Abwasser	Seite	14
4.15	Abfälle	Seite	14
4.16	Altlasten	Seite	14

5. Fließbilder / Pläne

5.1	Übersichtsplan Kunstharzanlage, Stand 20.07.2011	1	Blatt
5.2	Übersicht Nr. P-103905 Löschanlagen	1	Blatt
5.3	Anlagenschema Nr. P-103906 Löschanlagen	1	Blatt
5.4	Einrichtungsplan Nr. P-103911 „Halle 213, 215 und 219 Kellergeschoss“	1	Blatt
5.5	Einrichtungsplan Nr. P-103910 „Halle 213, 215 und 219 Erdgeschoss“	1	Blatt
5.6	Einrichtungsplan Nr. P-103910 „Halle 213, 215 und 219 Zwischengeschoss“	1	Blatt
5.7	Einrichtungsplan Nr. P-103909 „Halle 213, 215 und 219 1. Obergeschoss“	1	Blatt
5.8	Einrichtungsplan Nr. P-103908 „Halle 213, 215 und 219 2. Obergeschoss“	1	Blatt
5.9	Einrichtungsplan Nr. P-103907 „Halle 213, 215 und 219 3. Obergeschoss“	1	Blatt
5.10	Einrichtungsplan Nr. P-103913 „Halle 213, 215 und 219 Brücke mit Schaltwarte“	1	Blatt
5.11	Löschwasser-Entsorgungskonzept Nr. P-103911 „Halle 213, 215 und 219, Kellergeschoss“	1	Blatt
5.12	Gaslöschanlage FM 200 „Brücke Geb. 219 – 214, Anlagenschema“	1	Blatt
5.13	Gaslöschanlage FM 200 „Brücke Geb. 219 – 214, Grundriss“	1	Blatt

6. Konzept zur Löschwasserrückhaltung

17 Blatt

6.1	Rechtliche Grundlagen	Seite	2
6.2	Berechnungsgrundlage Löschwassermenge	Seite	3
6.3	Betrachtung des Löschwassers	Seite	5
6.4	Bestimmung der zu betrachtenden Bereichen	Seite	6
6.5	Berechnung der benötigten Rückhaltevolumina	Seite	9

6.6	Maßnahmen zur Löschwasserrückhaltung	Seite	13
6.7	Löschwasserpumpen	Seite	17
7.	Sicherheitsdatenblätter		
7.1	Sicherheitsdatenblatt „MOUSSOL-APS 1/3“	4	Blatt
7.2	Sicherheitsdatenblatt „FM-200“	10	Blatt
8.	Anlagenbezogener Sicherheitsbericht	44	Blatt
8.1	Erläuterungen zum anlagenbezogenen Sicherheitsbericht	Seite	3
8.2	Umfeld des Betriebsbereiches	Seite	5
8.3	Beschreibung der Anlage	Seite	12
8.4	Ermittlung und Analyse der Risiken von Störfällen und Mittel zur Verhinderung solcher Störfälle	Seite	25
8.5	Schutz- und Notfallmaßnahmen zur Begrenzung der Auswirkung von Störfällen	Seite	33
9.	UVP-Screening		
9.1	Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls	20	Blatt
9.2	Realnutzungsplan	1	Blatt
10.	Bauantrag		
10.1	Bauantrag Sprinklerzentrale 211, Projekt Nr. GE67168-3	18	Blatt
10.2	Brandschutzkonzept Zeichen 11EXAM 10858 BVS-Se vom 29.05.2012, erstellt durch Dr.-Ing. Joachim Seuster	20	Blatt
10.3	Anlage 1 zum Brandschutzkonzept 11 EXAM 10858 BVS-Seu, Lageplan mit Brandschutznachweis	1	Blatt
10.4	Anlage 2 zum Brandschutzkonzept 11 EXAM 10858 BVS-Seu, Brandschutzplan mit Rettungswegnachweis, Kellergeschoss	1	Blatt
10.5	Anlage 3 zum Brandschutzkonzept 11 EXAM 10858 BVS-Seu, Brandschutzplan mit Rettungswegnachweis, Gebäude 219 - Erdgeschoss	1	Blatt
10.6	Anlage 4 zum Brandschutzkonzept 11 EXAM 10858 BVS-Seu, Brandschutzplan mit Rettungswegnachweis, 1. Obergeschoss	1	Blatt
10.7	Anlage 5 zum Brandschutzkonzept 11 EXAM 10858 BVS-Seu, Brandschutzplan mit Rettungswegnachweis, 2. Obergeschoss	1	Blatt
10.8	Anlage 6 zum Brandschutzkonzept 11 EXAM 10858 BVS-Seu, Brandschutzplan mit Rettungswegnachweis, 3. Obergeschoss (Dach)	1	Blatt
10.9	Anlage 7 zum Brandschutzkonzept 11 EXAM 10858 Gebäude 211a Aufsicht und Schnitt	1	Blatt
11.	Sonstige Unterlagen		
11.1	Prüfbericht Nr. 811/66169/10/21 über die Prüfung einer	4	Blatt

	Anlage nach VAwS für die Tanktasse Behälter 136-143 vom 10.06.2010, erstellt durch den Sachverständigen Dipl.-Ing. Ehrenpfort	
11.2	Prüfbericht Nr. 641/8634/11/17 über die Prüfung einer Anlage nach VAwS für die Tanks 101 – 106 und den Auffangraum der Tanks 101 – 123 vom 127.06.2011, erstellt durch den Sachverständigen Dipl.-Ing. Kemper, inkl. Anlage 1, Tabelle1	6 Blatt
11.3	Prüfbericht Nr. 641/8634/11/21 über die Prüfung einer Anlage nach VAwS für die Tanks 124 – 135 und den Auffangraum der Tanks 124 – 135 vom 27.06.2011, erstellt durch den Sachverständigen Dipl.-Ing. Kemper, inkl. Anlage 1, Tabelle 1	7 Blatt
11.4	Bescheinigung Nr. 0037-Ec-101021-01 über die Prüfung einer Auffangwanne / Abdichtfläche nach VAwS für die Auffangwanne der Tanks 124 – 135 in Gebäude 213 vom 21.10.2010, erstellt durch den Sachverständigen Dipl.-Ing. Eckhard	1 Blatt
11.5	Bescheinigung Nr. 0037-Ec-120131-06 über die Prüfung einer Auffangwanne / Abdichtfläche nach VAwS für die Auffangwanne / Hallenboden in Gebäude 215 vom 25.07.2012, erstellt durch den Sachverständigen Dipl.-Ing. Eckhard	2 Blatt
11.6	Prüfbericht Nr. 811/66169/10/08 über die Prüfung einer Anlage nach VAwS für den Auffangraum des Monomerenlagers in Gebäude 219 vom 30.04.2012, erstellt durch den Sachverständigen Dipl.-Ing. Ehrenpfort,	5 Blatt
11.7	Prüfbericht Nr. 811/8634/10/51 über die Prüfung einer Anlage nach VAwS über das Auffangvolumen der Tanks 201 - 206 vom 23.11.2010, erstellt durch den Sachverständigen Dipl.-Ing. Kemper	5 Blatt
11.8	Bescheinigung Nr. 6864525 über die Prüfung einer Gesamtanlage vom 08.09.2011 durch den Sachverständigen Dipl.-Ing. Kemper	5 Blatt
11.9	Gutachten Nr. PE01012.03 zur Beurteilung der Untergrundsituation im Nordteil des Gebäudes 211 auf dem Gelände des Werkes 2 der DuPont Performance Coatings GmbH & Co.KG in Wuppertal vom 15.05.2001, erstellt durch Dipl.-Geol. Diethard Sieber	43 Blatt
12.	Ergänzungen 1 vom 27.03.2013	8 Blatt
	Ergänzungen 2 vom 20.06.2013	78 Blatt
	Ergänzungen 3 vom 28.06.2013	4 Blatt



**Anlage 2
zum Genehmigungsbescheid
53.01-100-53.0009/13/0401H1**

Anlage 2
Seite 1 von 8

Nebenbestimmungen (§ 12 BImSchG)

Bedingungen

1. Bauordnungsrecht

1.1 Standortsicherheitsnachweise

Mit den Baumaßnahmen zur Errichtung der neuen unter Abschnitt I. Ziffer 1. aufgeführten Anlagenteile der Kunstharzfertigung darf erst begonnen werden, wenn

- die Einzelnachweise der Standsicherheit nach § 1 Abs. 1 der Verordnung über bautechnische Prüfungen – BauPrüfVO i. d. F. vom 17.11.2009 (GV NRW S.712 / SGV NRW 232), die nach ihrem Inhalt erst vorgelegt werden können, wenn die Ausführungsplanung erstellt ist, rechtzeitig vor der Bauausführung zur Prüfung durch den Prüferingenieur eingereicht wurden und
- der Prüfbericht des Prüferingenieurs über die Prüfung der Standsicherheit, einschließlich der Bescheinigung gem. § 12 Abs. 1 der Verordnung über staatlich anerkannte Sachverständige nach der Landesbauordnung - SV-VO i. d. F. vom 05.04.2005 (GV. NRW. S. 332) der Bauaufsichtsbehörde der Stadt Wuppertal vorgelegt wurde.

1.2 Brandschutzkonzept im Sinne des § 9 BauPrüfVO

Das Brandschutzkonzept von der Fachstelle DEKRA EXAM GmbH vom 29.05.2012 ist Gegenstand dieser Genehmigung. Die in ihm enthaltenen Anforderungen, Maßnahmen, Empfehlungen und Hinweise sind umzusetzen.



Auflagen

Anlage 2

Seite 2 von 8

2. Allgemeines

- 2.1 Die Änderung und der Betrieb der Anlage müssen nach den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen Antragsunterlagen erfolgen, sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind.
- 2.2 Die Nebenbestimmungen der bisher für die Anlage erteilten Genehmigungen, Zulassungen und Erlaubnisse bleiben weiterhin gültig, soweit sie nicht durch diesen Bescheid geändert oder ergänzt werden. Sie gelten insoweit auch für das Vorhaben, das Gegenstand dieses Bescheides ist.
- 2.3 Der Genehmigungsbescheid (zumindest eine Fotokopie) einschließlich der zugehörigen Unterlagen ist an der Betriebsstätte jederzeit bereitzuhalten und den Angehörigen der zuständigen Behörde sowie deren Beauftragten auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.
- 2.4 Der Überwachungsbehörde ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlage schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss spätestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.
- 2.5 Unberührt von der Anzeigepflicht nach der Umwelt-Schadens-anzeige-Verordnung ist die Überwachungsbehörde über alle Vorkommnisse beim Betrieb der Anlage, durch die die Nachbarschaft oder Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte, unverzüglich unter Nutzung geeigneter Telekommunikationsmittel zu unterrichten. Unabhängig davon sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind, auch wenn dies eine Außerbetriebnahme der Anlage erforderlich macht. Ferner sind schriftliche Aufzeichnungen zu führen, aus denen folgendes hervorgeht:
 - Art der Störung,



- Ursache der Störung,
- Zeitpunkt der Störung,
- Dauer der Störung,
- Art und Menge der durch die Störung zusätzlich aufgetretenen Emissionen (ggf. Schätzung),
- die getroffenen Maßnahmen zur Beseitigung und künftigen Verhinderung der Störung.

Die schriftlichen Aufzeichnungen sind mindestens drei Jahre, gerechnet vom Datum der letzten Eintragung, aufzubewahren und der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Der Überwachungsbehörde ist auf Anforderung ein umfassender Bericht über die Ursache(n) der Störung(en) zuzusenden.

3. Bauordnungsrecht

- 3.1 Abfälle und Abbruchmaterialien sind, wenn sie nicht verwertet werden, nach den Vorgaben der Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Wuppertal grundsätzlich einer für die jeweilige Abfallart in der Satzung genannten Abfallentsorgungsanlage zuzuführen (Anschluss- und Benutzungszwang). Auf Antrag kann bei Vorliegen der Voraussetzungen eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang erteilt werden. Der Antrag ist formlos beim Ressort 106.22 zu stellen.

Auf dem Baugelände dürfen keine Abfälle verbrannt werden.

4. Brandschutz

Zu 4.11 (Nummerierung im Brandschutzkonzept der DEKRA EXAM GmbH)

- 4.1 Die Sprinkleranlage ist nach DIN 14489 – Sprinkleranlagen; allgemeine Grundlagen – und nach den „Richtlinien für Sprinkleranlagen – Planung und Einbau –, (VDS CEA 4001) des



Verbandes der Schadenversicherer oder eines gleichwertigen Standards (NFPA 13) zu planen und zu installieren.

Anlage 2

Seite 4 von 8

- 4.2 Die Sprinkleranlage muss von einem Prüfsachverständigen nach der Verordnung über die Prüfung technischer Anlagen und Einrichtungen – PrüfVO NRW – und entsprechend ihrer Auslegungsrichtlinie (VDS CEA 4001 oder NFPA 13) abgenommen werden. Das Abnahmeprotokoll über die Funktionstauglichkeit in Ihrer Gesamtheit ist bis zur abschließenden Fertigstellung der baulichen Anlage der Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.
- 4.3 Die Sprinklerzentrale muss an einer Außenwand liegen und einen direkten Zugang vom Freien erhalten.
- 4.4 Die Sprinklerzentrale darf nicht zu Lager- und Produktionszwecken verwendet werden. Innerhalb der Sprinklerzentrale dürfen sich keine Gasübergabeanlagen und keine mit brennbaren Gasen versorgten Geräte befinden.
- 4.5 Der Zugang zur Sprinklerzentrale ist mit Hinweisschildern nach DIN 4066 – Hinweisschilder für den Brandschutz – zu kennzeichnen.
- 4.6 Das Ansprechen der Sprinkleranlage muss auf die Leitstelle der Feuerwehr (Werkfeuerwehr) übertragen werden.
- 4.7 Die Sprinkleranlage ist wiederkehrend in einem Zeitraum von drei Jahren durch einen Prüfsachverständigen nach PrüfVO NRW zu prüfen; das Ergebnis ist schriftlich festzuhalten. Festgestellte Mängel sind unverzüglich zu beseitigen.
- 4.8 Weitergehende Prüfungs- und Wartungsvorschriften nach technischen Regelwerken (z.B. Normen und Richtlinien) sowie Prüf- und Wartungsvorschriften der Hersteller bleiben von den Bestimmungen der PrüfVO NRW unberührt.

Zu 4.15 (Nummerierung im Brandschutzkonzept)



- 4.9 Der vorhandene Feuerwehrplan ist nach DIN 14095 zu aktualisieren. Hierzu sind die allgemeinen Anforderungen an Feuerwehrpläne der Stadt Wuppertal zu berücksichtigen.

Anlage 2

Seite 5 von 8

Die Feuerwehrpläne sind mindestens 6 Wochen vor Abnahme oder Inbetriebnahme des Gebäudes der Feuerwehr zur Prüfung vorzulegen.

Einzelheiten hierzu sind mit der Feuerwehr Wuppertal – Abteilung Einsatz und Organisation – Herr Müller, Tel.: 563-1314 oder Herr Schucka, Tel.: 563-1312; feuerwehrplan@stadt.wuppertal.de abzustimmen.

5. Immissionsschutz

- 5.1 Lärmintensive Baustellentätigkeiten zur Änderung der Kunstharzfertigung inklusive Nebeneinrichtungen, einschließlich Bodenaushub- und Fundamentierungsarbeiten sind auf die Tageszeit (6:00 bis 22:00 Uhr) zu beschränken.

Davon ausgenommen sind Transportvorgänge zur An- und Ablieferung von Baumaterialien soweit die in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschemissionen – vom 19.08.1970 – AVV Baulärm (Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 160 vom 01.09.1970) aufgeführten Lärmimmissionsrichtwerte für die Nacht an den bereits festgelegten Immissionsorten nicht überschritten werden.

Sofern die Einhaltung der Lärmimmissionsrichtwerte der AVV Baulärm für die Nacht infolge der oben ausgenommenen An- und Ablieferung von Baumaterialien nicht sichergestellt ist, ist der An- und Abtransport von Baumaterialien nur dann zulässig, wenn eine Ausnahmegenehmigung nach § 9 Landesimmissionsschutzgesetz vorliegt (Hinweis: Genehmigungsbehörde ist die Bezirksregierung Düsseldorf).

- 5.2 Bei den Errichtungsarbeiten und beim Einsatz von Baumaschinen sind geeignete Maßnahmen zur Minderung von Baulärm gemäß



der fachtechnischen Hinweise der Anlage 5 AVV Baulärm zu ergreifen.

Anlage 2

Seite 6 von 8

- 5.3 Bei den Arbeiten sind zum Schutz vor schädlichen Schallimmissionen möglichst schallgedämmte Fahrzeuge und Maschinen einzusetzen.
- 5.4 Die bei den Errichtungsmaßnahmen verursachten Geräusche – gemessen und beurteilt nach den Vorgaben der AVV Baulärm – dürfen an den bereits festgelegten Immissionsorten die dort genannten Immissionsrichtwerte für den Tag nicht überschreiten. Der Immissionsrichtwert ist überschritten, wenn der nach Nummer 6 AVV Baulärm ermittelte Beurteilungspegel den Richtwert überschreitet.
- 5.5 Sofern durch die Bautätigkeiten Nachbarschaftsbeschwerden über Lärm auftreten, ist auf Anforderung der Überwachungsbehörde durch einen nach §§ 26/28 BImSchG anerkannten Schallgutachter in Abstimmung mit der Überwachungsbehörde nachzuweisen, dass die bereits festgelegten Immissionsrichtwerte eingehalten werden.

6 Gewässerschutz

- 6.2 Einrichtungen, mit denen im Brandfall eine Löschwasserrückhaltemöglichkeit geschaffen wird, sind regelmäßig auf ihren ordnungsgemäßen Zustand durch den Betreiber zu prüfen.
Die Prüfung ist zu dokumentieren.

7 Wasserwirtschaft

- 7.2 Die Anweisung zur Selbstüberwachung für die Bauwerke der Kanalisation gem. § 4 Selbstüberwachungsverordnung Kanal (SüwV Kan) ist fortzuschreiben und um die durch das Vorhaben neu hinzukommenden Bauwerke zu erweitern. Die Anweisung



zur Selbstüberwachung ist der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

Anlage 2

Seite 7 von 8

- 7.3 Durch eine automatische Steuerung ist sicherzustellen, dass beim Auslösen der Sprinkleranlage der Zulauf der Entwässerungsrinnen im Bereich der Abtankstation Nord gesperrt und das Löschwasser über eine Weiche dem Rückehalteraum Tanklager 213 zugeführt wird. Darüber hinaus ist eine manuell auslösbare Absperrmöglichkeit vorzusehen.

8 Abfallwirtschaft

- 8.2 Bei der Baumaßnahme anfallender Bodenaushub und anfallende Abfälle sind ordnungsgemäß und schadlos zu entsorgen. (Rechtsgrundlage: §§ 5 und 11 KrW-/AbfG, § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG)
- 8.3 Art und Menge sowie der Verbleib (Abfallschlüsselnummer, Angaben zur jeweiligen Entsorgungsanlage, Name des Betreibers, Standort der Anlage, Annahmebeschränkungen, ggf. Entsorgungsnachweis, soweit nach der Nachweisverordnung erforderlich) der bei den Bau- und Demontagearbeiten anfallenden Bau- und Abbruchabfälle sowie des Bodenaushubs sind zu dokumentieren. Die Angaben sind auf Verlangen der Bezirksregierung Düsseldorf vorzulegen. (Rechtsgrundlage: §§ 5, 40 KrW-/AbfG, § 16 KrW-/AbfG)
- 8.4 Werden bei den Aushubmaßnahmen optische oder geruchliche Auffälligkeiten festgestellt (Diesel-, Lösemittelgerüche, Müllablagerungen, Schlacken o. ä.) sind die Erdarbeiten umgehend einzustellen und es ist die zuständige Bodenschutzbehörde (Dez. 52 der Bezirksregierung Düsseldorf) zu informieren.

In Abstimmung mit der Bezirksregierung Düsseldorf ist über das weitere Vorgehen zu entscheiden. (Rechtsgrundlage: § 2 Abs. 1 LBodSchG)



9 Anlagensicherheit

Anlage 2

Seite 8 von 8

- 9.1 Eine Gefahrenanalyse ist im Hinblick auf die Ausrüstung des Schaltraums auf der Rohrbrücke zwischen den Gebäuden 214m und 219 durchzuführen. Die sicherheitsrelevanten Ergebnisse der Gefahrenanalyse sind im Sicherheitsbericht zu dokumentieren.
- 9.2 Der betriebliche Alarm- und Gefahrenabwehrplan ist nach Durchführung der geplanten Änderungen zu überprüfen und gegebenenfalls fortzuschreiben.

10 Arbeitsschutz

- 10.1 Spätestens bis zur Inbetriebnahme des Vorhabens müssen die Sprinkleranlagen durch einen Sachverständigen einer Abnahmeprüfung unterzogen werden.

Das Ergebnis der Prüfung ist schriftlich festzuhalten und am Betriebsort zur Einsichtnahme aufzubewahren.



Anlage 3
zum Genehmigungsbescheid
53.01-100-53.0009/13/0401H1

Anlage 3
Seite 1 von 8

Hinweise

1. Bauordnung und Brandschutz

- 1.1 Wechselt die Bauherrin oder der Bauherr, so hat die neue Bauherrin oder der neue Bauherr dies unverzüglich schriftlich dem Ressort Bauen und Wohnen – Abteilung Baurecht und Denkmalpflege – mitzuteilen (§ 57 Abs. 5 BauO NRW).
- 1.2 Vor Baubeginn muss die Grundrissfläche und die Höhenlage der genehmigten baulichen Anlage abgesteckt sein (§ 75 Abs. 6 BauO NRW). Die Absteckung ist nachzuweisen (§ 81 Abs. 2 BauO NRW).
- 1.3 Das Vorhaben darf erst dann benutzt werden, wenn es ordnungsgemäß fertig gestellt und sicher benutzbar ist (§ 82 Abs. 8 BauO NRW). Die abschließende Fertigstellung ist der Genehmigungsbehörde eine Woche vorher anzuzeigen (siehe beiliegenden Vordruck). (§ 82 Abs. 2 BauO NRW).

Für die vorzeitige Benutzung der Anlage kann ein gesonderter Antrag nach § 82 Abs. 2 BauO NRW gestellt werden.
- 1.4 Der Bauherr hat den Ausführungsbeginn genehmigungspflichtiger Vorhaben mindestens eine Woche vorher dem Ressort Bauen und Wohnen – Abteilung Baurecht und Denkmalpflege – schriftlich mitzuteilen (§ 75 Abs. 7 BauO NRW). Siehe beiliegendem Vordruck.
- 1.5 Die Bauherrin/der Bauherr hat vor Baubeginn die Namen der Bauleiterin/des Bauleiters und der Fachbauleiterin/des Fach-



bauleiters und einen Wechsel dieser Person während der Bauausführung mitzuteilen (§ 57 Abs. 5 BauO NRW).

Anlage 3

Seite 2 von 8

- 1.6 Die Errichtung oder Änderung folgender Anlagen bedarf keiner Genehmigung, jedoch einer Unternehmerbescheinigung nach vorgeschriebenem Muster, die ihr Fachunternehmer vorhält.
1. Anlagen zur Verteilung von Wärme bei Wasserheizungsanlagen einschl. der Wärmeerzeuger,
 2. Feuerungsanlagen (siehe § 43 Abs. 1 BauO NRW),
 - a) in Serie hergestellte Blockheizkraftwerke
 - b) in Serie hergestellte Brennstoffzellen
 3. Wärmepumpen
 4. ortsfeste Behälter für brennbare oder schädliche Flüssigkeiten oder bis zu 50 cbm Fassungsvermögen, für verflüssigte oder nicht verflüssigte Gase bis zu 5 cbm Fassungsvermögen,
 5. Wasserversorgungsanlagen einschl. der Warmwasserversorgungsanlagen und ihre Wärmeerzeuger,
 6. Abwasseranlagen, so weit sie nicht als Abwasserbehandlungsanlagen von der Genehmigungspflicht freigestellt worden sind (§ 65 (1) Nr. 12 BauO NRW),
 7. Lüftungsanlagen, raumlufttechnische Anlagen und Warmluftheizungen in Wohnungen oder ähnlichen Nutzungseinheiten mit Einrichtungen zur Wärmerückgewinnung.

Die Bauherrin/der Bauherr hat sich vor der Benutzung der Anlagen von der Unternehmerin/dem Unternehmer oder der Sachverständigen/dem Sachverständigen bescheinigen zu lassen, dass die Anlagen den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechen. § 43 Abs. 7 BauO NRW bleibt unberührt.

- 1.7 Die Bauherrin oder der Bauherr ist verpflichtet, für jede der in § 2 Nr. 1 oder Nr. 2 BaustellV genannten Baustellen dem hierfür zuständigen Dezernat 56.1 der Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf, die nach der BaustellV vorgeschriebene Vorankündigung zu übermitteln. Sollten Sie zu diesem Hinweis Fragen haben, wenden Sie sich bitte an das zuständige Dezernat der Bezirksregierung Düsseldorf. Bei der Planung und Ausführung des Bauvorhabens sind die Anforderungen



der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (BaustellV) zu beachten.

Anlage 3

Seite 3 von 8

Die BaustellV enthält für den Bauherren insbesondere folgende Pflichten:

- auf Baustellen, auf denen Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden, sind ein oder mehrere geeignete Koordinatoren zu bestellen. Der Bauherr oder der von ihm beauftragte Dritte kann die Aufgaben des Koordinators selbst wahrnehmen.
- für jede Baustelle, bei der die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Arbeitstage beträgt und auf der mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden oder der Umfang der Arbeiten voraussichtlich 500 Personentage überschreitet, ist der Bezirksregierung Düsseldorf spätestens zwei Wochen vor Einrichtung der Baustelle eine Vorankündigung zu übermitteln.
- ist für eine Baustelle, auf der Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden, eine Vorankündigung zu übermitteln oder werden auf der Baustelle, auf der Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden, besonders gefährliche Arbeiten ausgeführt (z.B. Absturzgefahren höher 7 m oder Umgang mit krebserzeugenden Gefahrstoffen) ist dafür zu sorgen, dass vor Einrichtung der Baustelle ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan erstellt wird.

1.8 Das Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit vom 29.01.1982 in der z. Z. geltenden Fassung ist zu beachten.

1.9 Mit beiliegender Baubeginnanzeige sind spätestens bis zum Baubeginn folgende Nachweise zu erbringen:

- der Standsicherheitsnachweis, der von einer/einem staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung der Standsicherheit geprüft sein muss (§ 68 Abs. 2 BauO NRW).
- gleichzeitig ist die/der staatlich anerkannte Sachverständige zu benennen die/der mit der stichprobenhaften Kontrolle der Bauausführung beauftragt ist (§ 72 Abs. 6 BauO NRW).



- 1.10 Mit beiliegender Fertigstellungsanzeige sind spätestens bis zur abschließenden Fertigstellung folgende Nachweise zu erbringen (§ 82 Abs. 4 BauO NRW):
- eine Bescheinigung der oder des staatlich anerkannten Sachverständigen für Standsicherheit über die stichprobenhafte Prüfung der Standsicherheit während der Bauausführung.

Anlage 3

Seite 4 von 8

Das Vorliegen der Bescheinigungen ist Voraussetzung für die Gestattung der Innutzungsnahme des Gebäudes (§ 82 Abs. 4 BauO NRW).

2. Immissionsschutz

2.1 Erlöschen der Genehmigung

Diese Genehmigung erlischt, wenn

- a) innerhalb der gesetzten Frist nicht mit der Inbetriebnahme der Anlage begonnen worden ist oder
- b) die Anlage während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird.

Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag die Fristen zu a) und b) aus wichtigem Grund – auch wiederholt – verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird. Der Antrag kann nicht mehr gestellt werden, wenn die Genehmigung bereits erloschen ist.

2.2 Nachträgliche Anordnungen

Ergibt sich, dass nach wesentlicher Änderung der Anlage die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt ist, so kann die Bezirksregierung Düsseldorf nachträgliche Anordnungen gemäß § 17 BImSchG treffen.



2.3 Änderungsgenehmigung

Gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage einer Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 erheblich sein können. Diese Genehmigung kann insbesondere erforderlich sein, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Dispense - z. B. nach der Bauordnung NRW etc. -) Änderungen (im o.g. Sinn) der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der durch diesen Bescheid genehmigten Anlage notwendig werden.

2.4 Änderungsanzeige

Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nach § 16 BImSchG nicht beantragt wird, der Bezirksregierung Düsseldorf nach § 15 Abs. 1 BImSchG mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann.

Auch Teilstilllegungen, die Anlagenteile betreffen, die nicht für sich bereits genehmigungsbedürftig sind, sind nach § 15 Abs. 1 BImSchG anzuzeigen.

2.5 Betriebseinstellung

Der Betreiber ist nach § 15 Abs. 3 BImSchG weiterhin verpflichtet, der Bezirksregierung Düsseldorf die beabsichtigte Einstellung des Betriebs der genehmigungsbedürftigen Anlage unter Angabe des Zeitpunkts der Einstellung unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.

Die Anzeigepflicht nach § 15 Abs. 3 BImSchG besteht bei

- Betriebseinstellungen von mehr als drei Jahren (wenn keine Fristverlängerung beantragt wurde),
- Stilllegung eines Anlagenteils / einer Nebeneinrichtung, der für sich genommen bereits genehmigungsbedürftig wäre,



- dem vollständigen Verzicht auf die Genehmigung, auch wenn die Anlage als nicht genehmigungsbedürftige Anlage weiter betrieben werden soll. (Im Einzelfall ist hierbei zu unterscheiden, ob bei Weiterbetrieb der Anlage unterhalb des genehmigungsbedürftigen Schwellenwertes zusätzliche Angaben erforderlich sind.)
- Betriebseinstellung, auch aufgrund von Stilllegungsanordnungen und Zerstörung der Anlage, falls der Betreiber keinen Wiederaufbau plant.

2.6 Schadensanzeige

Erhebliche Schadensereignisse (z.B. gesundheitliche Beeinträchtigungen von Menschen außerhalb der Anlage, Belästigungen zahlreicher Personen, Schädigung bedeutender Teile der Umwelt mit mehr als 500.000 € innerhalb der Anlage oder 100.000 € außerhalb der Anlage) sind unverzüglich der Bezirksregierung Düsseldorf anzuzeigen.

Wird eine solche Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig erstattet, stellt dies eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße geahndet werden (Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von Unfällen, Schadensfällen und umweltgefährdenden Betriebsstörungen - Schadensanzeige-Verordnung - vom 21.2.1995 (GV. NW. vom 01.04.1995 S. 196).

3. **Gewässerschutz**

3.1 Betriebsanweisung

Die Betriebsanweisung muss dem Bedienungspersonal jederzeit zugänglich und folgendes umfassen:

- Handlungsanweisungen für Kontrollen im bestimmungsgemäßen Betrieb und Maßnahmen im gestörten Betrieb, insbesondere über In- und Außerbetriebnahme,
- Instandhaltung,
- Verhalten bei außergewöhnlichem Vorkommnissen,
- Beseitigung von Störungen,



- Handhabung von Leckagen und verunreinigtem Löschwasser oder sonstigen Löschmitteln.

Anlage 3

Seite 7 von 8

3.2 Unterweisung

Das an der Anlage tätige Personal ist anhand der Betriebsanweisung vor Inbetriebnahme Anlage zu unterweisen. Die Unterweisung ist vor Aufnahme der Tätigkeit und wiederkehrend in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch jährlich durchzuführen. Die Unterweisung ist zu dokumentieren.

3.3 Gewässerverunreinigungen

Auf die Strafbestimmungen der §§ 324 und 324 a StGB - wer unbefugt ein Gewässer verunreinigt oder sonst dessen Eigenschaften nachteilig verändert oder Stoffe in den Boden einbringt, eindringen lässt oder freisetzt und diesen dadurch verunreinigt oder sonst nachteilig verändert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft - und die Bußgeldvorschriften des WHG und der VAWS wird hingewiesen.

4. **Bodenschutz**

- 4.1 Gemäß § 2 Abs. 1 Landesbodenschutzgesetz sind die in § 4 Abs. 3 und 6 BBodSchG genannten Personen verpflichtet, Anhaltspunkte (§ 9 Abs. 1 Satz 1 BBodSchG i. V. m. § 3 Abs. 1 und 2 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung) für das Vorliegen einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderung auf dem Grundstück unverzüglich der zuständigen Bodenschutzbehörde ((Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 52) mitzuteilen. Die Pflicht nach Satz 1 erstreckt sich bei Baumaßnahmen, Baugrunduntersuchungen oder ähnlichen Eingriffen in den Boden und den Untergrund zusätzlich auch auf Bauherinnen oder Bauherren.

Der Verstoß gegen diese Mitteilungspflicht stellt gemäß § 20 Landesbodenschutzgesetz eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden kann.



5. **Abfallwirtschaft**

Anlage 3

Seite 8 von 8

- 5.1 Aushubmaterial, das keiner Wiederverwertung zugeführt werden kann, ist einer hierfür zugelassenen Entsorgungsanlage (z. B. Deponie) zuzuführen. Hierbei ist die jeweilige Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Wuppertal zu berücksichtigen.
- 5.2 Auf die Untersuchungspflichten zur grundlegenden Charakterisierung des Abfalls durch den Abfallerzeuger nach § 8 Abs. 3 DepVO wird hingewiesen.
- 5.3 Falls Boden im Rahmen der Baumaßnahmen auf dem Anlagengrundstück umgelagert wird, ist § 12 BBodSchV einschlägig. Auf die Ausnahmeregelungen bei Baumaßnahmen wird hingewiesen (§ 12 Abs. 2 BBodSchV). Regelungen hierzu sind mit der zuständigen Bodenschutzbehörde abzustimmen und der Genehmigungsbehörde zur Kenntnis zu geben.